

## **Merkblatt für ausländische Lektor\*innen**

### **Information zur Steuerpflicht:**

Lektor\*innen schließen mit der Kunstuniversität Linz einen Arbeitsvertrag ab und unterliegen den Österreichischen Rechtsvorschriften. Es besteht daher zunächst auch Steuerpflicht nach österreichischem Recht.

Österreich hat jedoch mit einer Vielzahl von Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Einige Doppelbesteuerungsabkommen enthalten auch Sonderbestimmungen für befristete Lehrtätigkeit von Hochschullehrern.

Zur Klärung der Steuerpflicht ist deshalb das beiliegende Formular „Erklärung zur Steuerpflicht“ auszufüllen, zu unterschreiben und vor Dienstantritt an die Personalabteilung zu übermitteln ([personalabteilung@ufg.at](mailto:personalabteilung@ufg.at)).

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/allgemeines-zur-lohn-und-einkommenssteuer/persoentliche-steuerpflicht.html>

### **Information zur Sozialversicherung:**

Lektor\*innen werden bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB) pflichtversichert und unterliegen somit dem in Österreich für öffentliche Bedienstete geltenden Sondersystem.

<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.854755&portal=bvaebbportal>

### **Information zur Visumserteilung/Aufenthaltsbewilligung**

- Drittstaatsangehörige aus Nicht-EWR-/Nicht-EU-Staaten benötigen ein Visum D, wenn sie bis zu sechs Monate einen Aufenthalt in Österreich absolvieren. Sofern der Aufenthalt länger sein soll, wird ein Aufenthaltstitel als „unselbständig Erwerbstätige/r“ benötigt. Für Visumserteilungen und entsprechende Antragstellungen sind die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zuständig.

Der Nachweis über den für die gesamte Dauer des Arbeitsvertrages aufrechten Aufenthaltstitel / das Visum ist der Personalabteilung vor Dienstantritt zu übermitteln.

- EWR-/EU-Staatsbürger\*innen benötigen ab einem Aufenthalt von länger als drei Monaten in Österreich eine sogenannte „Anmeldebestätigung“ – erhältlich beim Magistrat der Stadt Linz bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Meldeverpflichtung nach dem Niederlassungsgesetz). Die Anmeldebestätigung ist der Personalabteilung zu übermitteln.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/aufenthalt/3/2.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2.html)